



November 2013  
KSA 51182

## **Gesetzliche Anforderungen und Empfehlungen**

### **Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug**

#### **Inhalt:**

1. Ausgangslage	2
2. Kindertagesstätten: Leitungspersonen	2
2.1 Gesetzliche Anforderungen	
2.2 Hinweise zum Vollzug	
2.3 Empfehlung der Direktion des Innern	
3. Kindertagesstätten: Betreuungspersonen	3
3.1 Gesetzliche Anforderungen	
3.2 Erläuterungen zum Vollzug	
3.3 Empfehlung der Direktion des Innern	
3.3.1 Verwandte Berufe: Gleichwertige schweizerische Ausbildungsabschlüsse	
3.3.2 Betreuungspersonen in Ausbildung	
3.3.3 Nicht gleichwertige schweizerische Abschlüsse	
3.3.4 Verwandte Berufe: Gleichwertige ausländische Ausbildungsabschlüsse	
3.3.5 Zusatzqualifikation für Kleinkindergruppen	
4. Tagesfamilien	7
4.1 Gesetzliche Anforderungen	
4.2 Erläuterungen zum Vollzug	
4.3 Empfehlung der Direktion des Innern	
5. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Leitungspersonen	8
5.1 Gesetzliche Anforderungen	
5.2 Erläuterungen zum Vollzug	
5.3 Empfehlung der Direktion des Innern	
6. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Betreuungspersonen	8
6.1 Gesetzliche Anforderungen	
6.2 Erläuterungen zum Vollzug	
6.3 Empfehlung der Direktion des Innern	
7. Ferien- und Freizeitbetreuung: Leitungs- und Betreuungspersonen	9
7.1 Gesetzliche Anforderungen	
7.2 Empfehlung der Direktion des Innern	
8. Auskunft	9

## 1. Ausgangslage

Im Anhang der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (BGS 213.42-A1) sind die Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie für Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung festgelegt. Dazu gehören auch Bestimmungen zur Qualifikation der Betreuungs- und Leitungspersonen. Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren diese gesetzlichen Bestimmungen und legen fest, welche beruflichen Qualifikationen für Betreuungs- und Leitungsaufgaben in der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug erforderlich sind. Sie dienen den Einwohnergemeinden als Hilfsmittel zum Vollzug der Kinderbetreuungsverordnung. Diese Empfehlungen wurden von der Direktion des Innern in Zusammenarbeit mit den Leitungsstellen für familienergänzende Kinderbetreuung der Zuger Einwohnergemeinden und mit dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zug erarbeitet.

## 2. Kindertagesstätten: Leitungspersonen

### 2.1 Gesetzliche Anforderungen

Voraussetzung für die Leitung von Kindertagesstätten mit zwei und mehr Gruppen ist im Kanton Zug eine Weiterbildung im Führungsbereich (§ 1 Abs. 3 Bst. c Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

### 2.2 Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde beurteilt, ob die Leitungsperson einer Kindertagesstätte durch Weiterbildung ausreichend für die Führungsaufgabe qualifiziert ist. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob und in welchem Ausmass sie zusätzliche Qualifikationen verlangt.

### 2.3 Empfehlung der Direktion des Innern

Den Einwohnergemeinden wird empfohlen folgende Minimalanforderungen zu berücksichtigen:

1. Ausgebildete Betreuungspersonen (gemäss § 1 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung) erbringen den Nachweis, dass sie das Fachwissen für die pädagogische und betriebliche Führung einer Kindertagesstätte im Rahmen von insgesamt mindestens **10 Ausbildungstagen** erworben haben.

Mögliche Inhalte von Führungsweiterbildungen:

- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und unternehmerisches Handeln
- Organisation und Führung
- Instrumente der Unternehmensführung (insbesondere Qualitätssicherung)
- Rechnungswesen
- Operatives Personalmanagement
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtliche Aspekte im beruflichen Alltag
- Betriebliche Kommunikation
- Projektmanagement/Teamentwicklung

2. **Kindererzieherinnen und Kindererzieher** mit dem Diplom einer höheren Fachschule HF (Tertiärstufe) gelten für die Führung von Kindertagesstätten als ausreichend qualifiziert.

Für die Leitung von Kindertagesstätten bestehen folgende berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeiten:

**1. Führungsweiterbildungen von höheren Fachhochschulen und Universitäten:**

Master of Advanced Studies MAS (ehemals Nachdiplomstudium NDS), Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS (ehemals Nachdiplomkurs NDK): [www.ausbildung-weiterbildung.ch](http://www.ausbildung-weiterbildung.ch)

**2. Fachspezifische Führungsweiterbildungen:**

- Weiterbildung zur Leiterin/zum Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder des Marie-Meierhofer-Instituts für das Kind (MMI) in Zürich. Dauer: 2 Jahre. Abschluss mit dem MMI-Zertifikat: [www.mmizuerich.ch](http://www.mmizuerich.ch) → Bildungsangebote
- Verschiedene Weiterbildungsmodule für die Teamleitung bis zum Diplom "Führen einer Institution in der familienergänzenden Kinderbetreuung" des Bildungszentrums für Kinderbetreuung (bke) in Zürich: [www.bke.ch](http://www.bke.ch) → Weiterbildung
- Verschiedene Lehrgänge für Führungspersonen im Sozialbereich des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz curaviva: [www.curaviva.ch](http://www.curaviva.ch) → Bildungsangebote

**3. Weiterbildungskurse von 2 bis 3 Tagen Dauer zu verschiedenen Fragen der Führung von Betreuungseinrichtungen werden von folgenden Trägerschaften angeboten:**

- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): [www.kitas.ch](http://www.kitas.ch) → Kursangebote
- Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI): [www.mmi.ch](http://www.mmi.ch) → Bildungsangebote
- Verband Heime und Institutionen curaviva: [www.curaviva.ch](http://www.curaviva.ch) → Bildungsangebote

### 3. Kindertagesstätten: Betreuungspersonen

#### 3.1 Gesetzliche Anforderungen

Im Kanton Zug gelten Betreuungspersonen in Kindertagesstätten mit folgenden Ausbildungabschlüssen als ausgebildet gemäss § 1 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung:

- **Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung und generalistische Ausbildung mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ**
- **Kindererzieherin/Kindererzieher mit Diplom einer Höheren Fachschule HF**
- **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit Diplom einer Höheren Fachschule HF oder einer Fachhochschule FH**

Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen sowie ausländische Ausbildungabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung gelten nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung als gleichwertig.

Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren in Kleinkindergruppen verfügt mindestens eine Betreuungsperson über eine Zusatzqualifikation.

#### 3.2 Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die Betreuungspersonen, die in einer bewilligungspflichtigen Kindertagesstätte gemäss Stellenplan als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden oder für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten in Kleinkindergruppen zuständig sind, ausreichend qualifiziert sind.

### 3.3 Empfehlung der Direktion des Innern

#### 3.3.1 Verwandte Berufe: Gleichwertige schweizerische Ausbildungsabschlüsse

Die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales Savoocial beurteilt regelmässig die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen im Berufsfeld der Kinderbetreuung. Die untenstehenden Empfehlungen stützen sich auf diese Beurteilung. In Abweichung zu Savoocial und dem Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) werden im Kanton Zug auch Berufe im Bereich der Pflege als gleichwertig betrachtet.

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) gelten Ausbildungsabschlüsse in folgenden **verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen** nach mindestens einem Jahr ausgewiesener **Erfahrung mit Kindern** im Kanton Zug als gleichwertig:

#### Berufe im Sozialbereich

- **Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachrichtung Behinderten- und Betagtenbetreuung** mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ)
- **Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher**<sup>1</sup> mit kantonalem Fähigkeitsausweis oder vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkanntem Abschluss<sup>2</sup>
- **Sozialagogin/Sozialagoge** mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ)<sup>3</sup>
- **Hortnerin/Hortner** mit kantonalem Diplom
- **Erzieherin/Erzieher** mit staatlicher Anerkennung D und A
- **Heimerzieherin/Heimerzieher**<sup>1</sup> (2-jährige Ausbildung)
- **Soziale Arbeit HF und FH (BA und MA)**
- **Soziokulturelle Animation HF und FH (BA und MA)**
- **Educateur/Educatrice de la petite enfance dipl. ES** (französische Schweiz)
- **Puériculteur/Puéricultrice-éducateur/éducatrice avec diplôme cantonal**<sup>1</sup> (französische Schweiz)

#### Berufe im pädagogischen/psychologischen Bereich

- **Lehrperson Kindergarten/Unterstufe oder Primarstufe** mit kantonalem Diplom
- **Lehrpersonen Kindergarten oder Primarstufe** mit ausländischem Diplom und einer Anerkennung der EDK (vgl. Seite 5)
- **Pädagogik/Erziehungswissenschaft**: Uni (lic. phil., BA, MA)
- **Heilpädagogik/Sonderpädagogik**: FH (BA, MA), HPS, Uni (lic. phil., BA, MA)
- **Psychologie**: FH (BA, MA, IAP, HAP), Uni (lic. phil., BA, MA)

#### Pflegeberufe<sup>4</sup>

- **Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF**
- **Bachelor of Science FH in Pflege**
- **Kinderpflegerin/Kinderpfleger**<sup>1</sup> mit staatlicher Anerkennung D und A

#### 3.3.2 Betreuungspersonen in Ausbildung

Im Kanton Zug können Betreuungspersonen in Kindertagesstätten erst nach Abschluss ihrer Ausbildung als Ausgebildete eingesetzt werden (§ 1 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungs-

<sup>1</sup> Diese Ausbildung wird nicht mehr angeboten.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 27 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

<sup>3</sup> Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

<sup>4</sup> Pflegeberufe gelten in Abweichung zu den Empfehlungen von Savoocial und KiTaS im Kanton Zug ebenfalls als gleichwertig.

verordnung). Die Einwohnergemeinden dürfen in begründeten Fällen von den Qualitätsanforderungen abweichen (§ 3 Abs. 3 Kinderbetreuungsverordnung). Die Direktion des Innern empfiehlt, dies in folgenden Fällen zu tun:

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) gelten **Betreuungspersonen in folgenden Ausbildungen nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres** als ausgebildet. Sie dürfen **keine Leitungsfunktionen** übernehmen:

- **Kindererzieherin/Kindererzieher HF** (4-jährige Ausbildung)
- **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge FH** (berufsbegleitende Ausbildung in 8 Semestern) oder HF (Vollzeitausbildung 3 Jahre), die ihre Praxisausbildung im Berufsfeld der Kinderbetreuung absolvieren
- **Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ** (Nachholbildung für Erwachsene 2 Jahre oder verkürzte berufliche Grundbildung 2 Jahre)

### 3.3.3 Nicht gleichwertige schweizerische Abschlüsse

Nicht alle Diplome im Bereich der Kinderbetreuung stellen eine ausreichende Qualifikation dar, um als ausgebildete Betreuungsperson in einer Kindertagesstätte eingesetzt werden zu können. Die Direktion des Innern empfiehlt Folgendes zu beachten:

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung gelten insbesondere Personen mit **folgenden Abschlüssen als nicht ausgebildet**:

- Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter
- Lehrpersonen anderer Stufen und Fachbereiche: z.B. Sekundarstufe, Gymnasium, Hauswirtschaft
- Montessori-Lehrperson mit Diplom AMI oder AMS
- Assistentin Gesundheit und Soziales/Assistent Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Für Personen mit einer langjährigen Erfahrung in der familienergänzenden Kinderbetreuung aber ohne gleichwertigen Ausbildungsabschluss gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Berufsabschluss Fachfrau/Fachmann Betreuung FABE unter erleichterten Bedingungen nachzuholen:

#### 1. Verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre) als Fachfrau/Fachmann Betreuung

Verkürzte 2-jährige Lehre für Erwachsene ab dem 22. Altersjahr und mit mindestens 2-jähriger Praxis in der Form einer Anstellung von mindestens 60% im Berufsfeld der Betreuung<sup>5</sup>. Das Kantonale Amt für Berufsbildung entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Informationen unter [www.savoirsocial.ch](http://www.savoirsocial.ch)

<sup>5</sup> vgl. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

## 2. Durch ein Qualifikationsverfahren

Berufsabschluss ohne Lehre für Erwachsene mit mindestens fünfjähriger beruflicher Erfahrung (davon mindestens 4 Jahre mit einem Pensem von 50% im Berufsfeld der Betreuung) über das alternative Qualifikationsverfahren oder über die Validierung der Bildungsleistungen<sup>6</sup>. Für den Berufsabschluss werden bereits erworbene Kompetenzen angerechnet, fehlende Bildungsinhalte müssen noch erarbeitet werden.

Weitere Informationen unter [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch), [www.validacquis.ch](http://www.validacquis.ch), [www.bildungsleistungen.ch](http://www.bildungsleistungen.ch)

Auskunft/Beratung zum Berufsabschluss:	Auskunft/Beratung zur Validierung:
Amt für Berufsbildung Aabachstrasse 1, 6300 Zug <a href="mailto:berufsbildung@zg.ch">berufsbildung@zg.ch</a> 041 728 51 50	Amt für Berufsberatung BIZ Zug Baarerstrasse 21, 6300 Zug <a href="mailto:berufsberatung@zg.ch">berufsberatung@zg.ch</a> 041 728 32 18

### 3.3.4 Verwandte Berufe: Gleichwertige ausländische Ausbildungsabschlüsse

Gemäss Anhang der Kinderbetreuungsverordnung können auch ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Kinderbetreuung als gleichwertige Berufe gelten. Die Direktion des Internen empfiehlt Folgendes:

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) gelten folgende **ausländischen Ausbildungsabschlüsse** nach mindestens einem Jahr ausgewiesener **Erfahrung mit Kindern** im Kanton Zug als gleichwertig:

- **Early Childhood Studies:** Bachelor (BA, MA)
- **Early Childhood Education:** Bachelor (BA, MA)
- **CACHE Level 3: Diploma in Child Care and Education** (Grossbritannien)

Weitere ausländische Ausbildungsabschlüsse können wie folgt auf ihre Gleichwertigkeit mit den anerkannten schweizerischen Abschlüssen hin überprüft werden:

**1. Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen des Bundes**  
Anträge für die schweizerische Anerkennung von ausländischen Ausbildungsdiplomen sind beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) einzureichen (siehe unten).  
Ausnahmen: Für nicht akademische Gesundheitsberufe ist das Schweizerische Rote Kreuz zuständig (vgl. [www.redcross.ch](http://www.redcross.ch)), für Ausbildungen im Bereich der Erziehung die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) (vgl. [www.edk.ch](http://www.edk.ch)).

**Nationale Kontaktstelle für die Diplomanerkennung**  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Kontaktstelle Diplomanerkennung  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern  
Tel: +41 31 322 28 26  
[kontaktstelle@sbfi.admin.ch](mailto:kontaktstelle@sbfi.admin.ch)

Weitere Infos unter  
<http://www.sbfi.admin.ch/diploma> :  
- Broschüre EU-Diplome in der Schweiz  
- Liste der reglementierten Berufe  
- Merkblatt: Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise

<sup>6</sup> vgl. Art. 31 und 32 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) und Art. 17 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (SR 412.101.220.14)

## **2. Kantonales Verfahren zur Prüfung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen für das Berufsfeld der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug**

Betreuungspersonen mit ausländischen Berufs- und Ausbildungsabschlüssen können ihr Diplom daraufhin überprüfen lassen, ob es ausreichend ist, um im Kanton Zug als ausgebildete Betreuungsperson in Tages- und Halbtagesstätten arbeiten zu können. Das Gesuch um Überprüfung ist von der Standortgemeinde der Einrichtung beim Kanton Zug einzureichen. Dem Gesuch ist ein Dossier der Betreuungsperson beizulegen, in dem ihre Aus- und Weiterbildung sowie ihre Berufserfahrung dokumentiert werden.

<b>Informationen zum Verfahren:</b>	<b>Informationen zur Gesuchstellung:</b>
Sozialamt Generationen und Gesellschaft Birgitta Michel Thenen, Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung Neugasse 2, 6300 Zug <a href="mailto:birgitta.michel@zg.ch">birgitta.michel@zg.ch</a> 041 728 39 17	Amt für Berufsberatung David Furrer, Berufsberater Baarerstrasse 19, 6300 Zug <a href="mailto:david.furrer@zg.ch">david.furrer@zg.ch</a> 041 728 31 96

### 3.3.5 Zusatzqualifikation für Kleinkindergruppen

In Kleinkindergruppen können bis zu sechs Kinder unter 1.5 Jahren betreut werden. Für die anspruchsvolle Betreuung von Kindern dieser Altersgruppe verfügt mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson über eine Zusatzqualifikation:

#### **Weiterbildungsmöglichkeiten zur Säuglingsbetreuung:**

- Säuglinge lesen. Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI) Zürich. [www.mmizuerich.ch](http://www.mmizuerich.ch) → Bildungsangebote
- Babys verstehen - Babys begleiten und fördern. Bildungszentrum für Kinderbetreuung (bke), Zürich: [www.bke.ch](http://www.bke.ch) → Weiterbildung

## **4. Tagesfamilien**

### **4.1 Gesetzliche Anforderungen**

Der betreuende Elternteil in Tagesfamilien muss im Kanton Zug einen Grundkurs besuchen und sich regelmässig weiterbilden (§ 2 Abs. 1 Bst. c Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

### **4.2 Erläuterungen zum Vollzug**

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die Tagesfamilien den Grundkurs besucht haben und sich regelmässig weiterbilden.

Die überwiegende Mehrheit der Tageseltern im Kanton Zug ist bei der Tagesfamilienorganisation von KiBiZ Kinderbetreuung Zug angestellt ([www.kibiz-zug.ch](http://www.kibiz-zug.ch)). Sie sind verpflichtet, **einen Einführungskurs und jährliche Weiterbildungen** zu besuchen. Damit erfüllten sie die Anforderungen gemäss Anhang der Kinderbetreuungsverordnung.

Tagesfamilien, die auf privater Basis Kinder aufnehmen, sind ebenfalls verpflichtet, einen Grundkurs und spätere Weiterbildungen zu absolvieren.

#### **4.3 Empfehlung der Direktion des Innern**

Es wird empfohlen, dass die Betreuungsperson in Tagesfamilien jährlich eine Weiterbildung von mindestens 3 Stunden Dauer besucht. Es kommen sowohl externe Kurse wie auch betriebsinterne Beratungen, Coachings, Supervisionen, Teamentwicklungstage oder Workshops zu bestimmten Themen in Frage.

##### **Grundkurs**

Grundkurse für Tagefamilien der regionalen Tagesfamilienorganisationen. Kanton Zug:  
[www.kibiz-zug.ch](http://www.kibiz-zug.ch)

##### **Weiterbildungsmöglichkeiten** von 2 bis 3 Tagen Dauer zu verschiedenen Themen:

- Regionale Tagesfamilienorganisationen
- Tagesfamilien Schweiz: [www.tagesfamilien.ch](http://www.tagesfamilien.ch) → Kursangebot
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): [www.kitas.ch](http://www.kitas.ch) → Kursangebote
- Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI): [www.mmizuerich.ch](http://www.mmizuerich.ch) → Bildungsangebote
- Bildungszentrum für Kinderbetreuung (bke): [www.bke.ch](http://www.bke.ch) → Weiterbildung

### **5. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Leitungspersonen**

#### **5.1 Gesetzliche Anforderungen**

Für die Leitung eines Angebots ist im Kanton Zug eine ausgebildete und persönlich geeignete Leitungsperson zu bestimmen (§ 3 Abs. 3 Bst. b Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

#### **5.2 Erläuterungen zum Vollzug**

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die Leitungspersonen von Mittagstischen und Angeboten der Randzeitenbetreuung ausreichend qualifiziert sind.

#### **5.3 Empfehlung der Direktion des Innern**

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung (Anhang) gelten folgende **schweizerischen Ausbildungsabschlüsse** als ausreichend:

##### **Für die Leitung einer Gruppe:**

- Ausbildungsabschlüsse in einem sozialen oder pädagogischen Beruf (vgl. Punkt 3)
- Übrige Berufsabschlüsse und mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern.

##### **Für die Leitung von Angeboten mit mehr als einer Gruppe:**

- Eine Ausbildung im sozialen und pädagogischen Bereich ist Voraussetzung.
- Eine Ausbildung in einem anderen Berufsbereich macht eine entsprechende Nachqualifikation in pädagogischen Fragen notwendig. Diese ist mit der zuständigen Stelle der Gemeinde auf der Basis der vorhandenen Ausbildung und Erfahrung zu bestimmen.
- Für die Leitungsaufgabe in Angeboten mit zwei Gruppen ist eine Führungsausbildung (vgl. Punkt 2) oder ausgewiesene Führungserfahrung wichtig.

## 6. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Betreuungspersonen

### 6.1 Gesetzliche Anforderungen

Betreuungspersonen in schulergänzenden Angeboten brauchen im Kanton Zug nicht zwingend einen Fachausbildung. Sie müssen jedoch eine fachliche Weiterbildung besuchen und sich regelmäßig weiterbilden (§ 3 Abs. 3 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

### 6.2 Hinweise zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die nicht ausgebildeten Betreuungspersonen eine fachliche Weiterbildung besucht haben und sich regelmäßig weiterbilden.

Dabei ist es den Trägerschaften von Mittagstischen und Randzeitenbetreuung offen gelassen, welche Art der fachlichen Weiterbildung sie für ihre Mitarbeitenden vorsehen. Ebenfalls frei wählbar ist die Dauer und Häufigkeit des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen.

### 6.3 Empfehlung der Direktion des Innern

Als fachliche Weiterbildung bzw. als regelmässige Weiterbildungen kommen sowohl externe Kurse wie auch betriebsinterne Beratungen, Coachings, Supervisionen, Teamentwicklungstage oder Workshops zu bestimmten Themen in Frage. Es wird den Trägerschaften empfohlen, den Mitarbeitenden jährlich eine interne oder externe Möglichkeit der Weiterbildung anzubieten.

#### Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in der schulergänzenden Betreuung:

- Pädagogische Hochschule Zug (PHZ): [www.phzg.ch](http://www.phzg.ch) → Weiterbildung → Angebote Weiterbildung
- Pädagogische Hochschule Bern (PHBern): [www.phbern.ch](http://www.phbern.ch) → Kader uns System → Tages-schulangebote
- Bildungszentrum für Kinderbetreuung (bke): [www.bke.ch](http://www.bke.ch) → Weiterbildung
- Verband kibesuisse, Kinderbetreuung Schweiz: [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch) → Kursangebote

## 7. Ferien- und Freizeitbetreuung: Leitungs- und Betreuungspersonen

### 7.1 Gesetzliche Anforderungen

Für Angebote der Freizeit- und Ferienbetreuung von Schulkindern an schulfreien Tagen bestehen im Kanton Zug keine gesetzlichen Qualitätsanforderungen (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. a Anhang Kinderbetreuungsverordnung).

### 7.2 Empfehlung der Direktion des Innern

Da die Kinder in der Regel mehr Zeit in diesen Betreuungsangeboten verbringen als in einer Randzeitenbetreuung oder einem Mittagstisch, und es sich deshalb um ein hortähnliches Angebot handelt, wird den Gemeinden aus fachlicher Sicht empfohlen, die Ausbildungsanforderungen an die Leitungs- und Betreuungspersonen in diesen Angeboten **nach den Bestimmungen für Kindertagesstätten** auszurichten (vgl. Kap. 2).

## **8. Auskunft**

Für Fragen zu diesen Empfehlungen steht die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des Kantonalen Sozialamts zur Verfügung. E-Mail: [birgitta.michel@zg.ch](mailto:birgitta.michel@zg.ch) oder Telefon: 041 728 39 17

Wichtige Adressen von Behörden und die Empfehlungen der Direktion des Innern sind online zugänglich:

[www.zg.ch/sozialamt](http://www.zg.ch/sozialamt) → Generationen und Gesellschaft → Familienergänzende Kinderbetreuung